

# **Rostocker Goalballclub Hansa**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Rostocker Goalballclub Hansa“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock einzutragen. Nach Eintragung in das Register trägt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind blau, weiß, rot.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Entwicklung und Pflege der Sportart Goalball in der Hansestadt Rostock und Mecklenburg-Vorpommern, unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse Blinder und Sehbehinderter.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere wie folgt verwirklicht werden:
  - Angebot regelmäßiger Übungsstunden, in denen Blinde und Sehbehinderte unter angemessener Betreuung Goalball erlernen und spielen können;
  - Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen;
  - Schaffung und der Betrieb von Sportanlagen;
  - Angebot von Service und Produkten, die im Zusammenhang mit dem Goalballsport stehen;
  - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Sportart Goalball sowie die Belange Blinder und Sehbehinderter beim Sporttreiben;
  - Schaffung von Grundlagen für Goalball als Breiten- und Leistungssport;
  - Förderung von Sportlern zum Nationalkader.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen, begünstigt werden.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung.
3. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Widerspruch beim Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
4. Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Mitglieder sind solche unter 18 Jahren. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften. Minderjährigen Mitgliedern steht ab der Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht zu. Bei der Ausübung des Stimmrechts bedarf das minderjährige Mitglied nicht der Zustimmung der Eltern.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht gemäß § 6 befreit.
6. Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen förderndes Mitglied werden. § 4 dieser Satzung gilt entsprechend. Fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht.
7. Der Verein kann Verbänden und Vereinen beitreten. Er soll Mitglied des Verband für Behinderten- / und Rehabilitationssport in Mecklenburg-Vorpommern e.V. (VBRS-MV) werden.
8. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt, die dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich erklärt wird,
  - Ausschluss, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwider handelt oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes,
  - mit dem Tod des Mitglieds bzw. Beendigung einer juristischen Person.

Mitglieder, die trotz Mahnung mehr als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Zahlungsrückstand sind, können ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Sie haben die Pflicht zur aktiven Mitarbeit bei der Erreichung der Vereinsziele.
3. Jedes Mitglied hat mit einer Stimme das Recht zur aktiven Mitwirkung, von der es bei Wahlen zu Organen des Vereins und bei Antragstellungen oder Abstimmungen zu aufgerufenen Einzelfragen Gebrauch machen kann, es sei denn das Stimmrecht ist ausgeschlossen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, in den Fällen, in denen zu ihrer Person beraten wird, z. B. in Erwägung von Kandidaturen für eine Wahlfunktion oder der Streichung der Mitgliedschaft, ihren Standpunkt vor den Organen des Vereins darzulegen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und finanzielle Mittel**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Spenden und
  - sonstige Zuwendungen in Form privater oder öffentlicher Förderungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand in Textform drei Wochen vor dem Termin unter Beifügung der geplanten Tagesordnung einberufen. Deutlich zu machen sind besonders beabsichtigte Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied ist verpflichtet, etwaige Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen. Die Einladung erfolgt an die zuletzt mitgeteilte Anschrift oder bei Angabe einer E-Mail-Adresse in elektronischer Form an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse. Die Einladung ist mit Aufgabe zur Post oder Absendung der E-Mail als bewirkt anzusehen, selbst wenn der Zugang wegen zwischenzeitlicher Adressänderung nicht erfolgt ist.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss in gleicher Form und Frist einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht von anderen Mitgliedern vertreten lassen, wenn diese vor der Abstimmung vorgelegt wird.
4. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
5. Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
6. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen. Das Protokoll gilt als bestätigt, wenn hiergegen nicht binnen vier Wochen nach Beschlussfassung kein Einspruch erhoben wurde.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - die Wahl des Vorstandes,
  - der Erlass und die Änderungen der Satzung,
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - die Feststellung des jährlichen Finanzberichtes,
  - die Entlastung des Vorstands zum Abschluss der Wahlperiode,
  - die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte.

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet. Er ist jedoch berechtigt, die Versammlungsleitung auf einen Dritten zu übertragen.

### **§ 9 Vorstand und seine Aufgaben**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte
  - den Vorsitzenden,
  - den stellvertretenden Vorsitzenden, und
  - den Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Scheidet in der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, ist der Vorstand berechtigt, zur Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit bis zum Ende der Wahlperiode ein Mitglied des Vereins ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu kooptieren.

5. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der den Verein in allen seinen Angelegenheiten berät und unterstützt.
6. Für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben kann der Vorstand Projektgruppen einrichten. Die Leiter werden vom Vorstand benannt, sind ihm rechenschaftspflichtig und werden von ihm wieder abberufen.
7. Der Vorstand gestaltet das Vereinsleben zwischen den Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Zustimmung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 9a Jugend des Vereins**

Die Jugend des Vereins ist die Gesamtheit aller Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie ist beratend für alle Jugendangelegenheiten des Vereins tätig. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet unter Berücksichtigung der Satzung und der Gemeinnützigkeit des Vereins über die Verwendung der ihr zugeteilten Mittel. Näheres regelt eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vereinsvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf der Satzung nicht widersprechen. Die Jugendordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Die Vereinsjugend wählt auf einer Jugendversammlung, die einmal im Geschäftsjahr stattzufinden hat, aus ihrer Mitte einen Jugendvorstand, der aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern besteht. Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Vereinsjugend. Der Jugendvorstand ist kein Mitglied des Vereinsvorstandes im Sinne des § 9 1. Der Jugendvorstand ist jedoch berechtigt - ohne Stimmrecht - an den Sitzungen des Vereinsvorstandes teilzunehmen.

### **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode des Vorstands zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung kann auf die rechts- oder steuerberatenden Berufe delegiert werden.
2. Ihre Aufgabe besteht in der Prüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
3. Darüber ist ein Prüfbericht anzufertigen, der dem Vorstand zur Kenntnis zu geben ist.
4. Der Vorstand hat diesen mit dem eigenen Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten sechs Monaten des darauffolgenden Geschäftsjahres den Mitgliedern, in der Regel auf einer Mitgliederversammlung, vorzulegen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung zustande gekommen, sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verband für Behinderten-/ und Rehabilitationssport Mecklenburg-Vorpommern e.V. – soweit er noch als gemeinnützige anerkannt ist –, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Sportart Goalball in Rostock und Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden hat. Besteht bei Auflösung des Vereins der vorgenannte Verband nicht mehr (oder wurde die Gemeinnützigkeit aberkannt), befindet die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss über die gemeinnützige Körperschaft, die das Vereinsvermögen erhalten soll. Diese Körperschaft darf das Vereinsvermögen ebenfalls nur zur Förderung des Goalballsports verwenden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am heutigen Tage in Kraft.

Falls formale Änderungen aufgrund von Beanstandungen durch das Amtsregister oder eine andere Behörde erforderlich sind, ist der Vorstand selbstständig handlungsbefugt. Er gibt den Mitgliedern die notwendig gewordenen Änderungen unverzüglich und schriftlich bekannt. Gibt es vier Wochen nach Zustellung keine Widersprüche, gelten die Satzungsänderungen als bestätigt.

Diese Satzung wurde am 08.01.2014 errichtet und durch Vorstandsbeschluss vom 27.02.2014 erstmalig geändert. Eine zweite Änderung wurde durch Vorstandsbeschluss vom 02.02.2023 vorgenommen.

